

**RS OGH 2025/10/21 10ObS116/17g;
10ObS36/19w; 10ObS30/19p;
10ObS149/12b; 10ObS47/25x;
10ObS101/25p**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2025

Norm

SchwerarbeitsV §1 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Tätigkeit als in einer Werkstätte eingesetzter Behindertenbetreuer, die neben der im Vordergrund stehenden Betreuung und Kontrolle behinderter Personen im Zusammenhang mit deren Beschäftigungstherapie auch Arbeiten im Zusammenhang mit der Körperpflege und der Nahrungsaufnahme der zu betreuenden Personen (die jeweils keinen höheren Pflegebedarf als jenen der Stufe 3 oder 4 nach dem BPGG aufweisen) umfasst, ist nicht als "besonders belastende" Schwerarbeit im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV zu qualifizieren. Die Tätigkeit als in einer Werkstätte eingesetzter Behindertenbetreuer, die neben der im Vordergrund stehenden Betreuung und Kontrolle behinderter Personen im Zusammenhang mit deren Beschäftigungstherapie auch Arbeiten im Zusammenhang mit der Körperpflege und der Nahrungsaufnahme der zu betreuenden Personen (die jeweils keinen höheren Pflegebedarf als jenen der Stufe 3 oder 4 nach dem BPGG aufweisen) umfasst, ist nicht als "besonders belastende" Schwerarbeit im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5, SchwerarbeitsV zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- RS0131699">10 ObS 116/17g
Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 ObS 116/17g
- RS0131699">10 ObS 36/19w
Entscheidungstext OGH 13.09.2019 10 ObS 36/19w
Beisatz: Schwerarbeit im Sinn des § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV liegt im Fall der berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit unterschiedlichem besonderen Behandlungs? oder Pflegebedarf nur dann vor, wenn die Pflegetätigkeit unmittelbar an erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs? oder Pflegebedarf im Sinn dieser Bestimmung entweder zeitlich oder nach der Anzahl der zu pflegenden Menschen mit besonderem Pflegeaufwand in einer Einrichtung überwiegt. (T1)
- RS0131699">10 ObS 30/19p
Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 ObS 30/19p
Vgl
- RS0131699">10 ObS 149/12b
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 10 ObS 149/12b
Vgl
- RS0131699">10 ObS 47/25x
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 03.06.2025 10 ObS 47/25x
Beisatz nur wie T1
- RS0131699">10 ObS 101/25p
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 21.10.2025 10 ObS 101/25p
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131699

Im RIS seit

30.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at